

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Saar-Togo Bekämpfung des Analphabetismus (STBA)/ Saar-Togo Association de Lutte contre L'Analphabétisme (STALCA)**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 66701 Beckingen (Saarland, Deutschland), Schneiderskreuzstraße 1
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Beckingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege in Togo (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), der Erziehung, Volks- und Berufsbildung in Togo (§ 52 Abs. 3 Nr. 7 AO) sowie der Entwicklungszusammenarbeit (§ 54 Abs. 2 Nr. 15 AO).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Hilfeleistung für Kinder in Entwicklungsländern (hier: Togo),
- die Bekämpfung des Analphabetismus (hier: Togo),
- die Verbreitung von Open Source Software (hier: Togo),
- die Vermittlung pädagogischer Erfahrungen (hier: Togo),
- die pädagogische, didaktische und rhetorische Ausbildung von Wissenstransformatoren,
- die Organisation von Praktika und Austausch von Lehrern und Praktikanten im sozialen und pädagogischen Bereich im Sinne der Bekämpfung des Analphabetismus
- und durch die Zurverfügungstellung von Lern- und Aufklärungssoftware im Umweltschutz, im Gesundheitsbereich (Gesundheitsvorsorge, AIDS-Aufklärung) und im Bereich der Entwicklung in ländlichen Gebieten.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und arbeiten ausschließlich ehrenamtlich.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eigenen schriftlichen Antrag an den Vorstand und durch Zustimmung von Vorstand (temporäre Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung) und Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit für permanente Mitgliedschaft). Der eigene Antrag beinhaltet die Zustimmung zur Satzung. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Vorstand und Mitgliederversammlung entscheiden über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
- (4) Der eigene Antrag beinhaltet die Zustimmung zur Mitarbeit bei Linux4Afrika und die Anerkennung deren Satzung, die dem Beitrittsantrag anzufügen und gemeinsam mit dem Antrag unterschrieben beim Verein einzureichen ist.
- (5) Der Antrag ist formgebunden, er enthält neben dem vollständigen Namen die Heimatsanschrift, das Alter und den Beruf. Juristische Personen geben zusätzlich die natürliche Person an, durch die sie im Verein vertreten werden. Frei formulierte Anträge werden nicht akzeptiert.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt auf eigenen Antrag oder Ausschluss des Mitglieds.

- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird mit Ablauf des auf den Zugang der schriftlichen Austrittserklärung folgenden Monats wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) sonstige gewichtige Gründe gegen das Fortbestehen der Mitgliedschaft sprechen.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

- (4) Bei Ausscheiden aus dem Verein wird dem ausscheidenden Mitglied keinerlei Entschädigung gewährt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Während der temporären Mitgliedschaft hat das Mitglied das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen, insbesondere Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Bis zur Entscheidung über die permanente Mitgliedschaft, hat es kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mietgliedbeiträge und Finanzierung der Vereinstätigkeit

- (1) Mitgliedbeiträge werden nicht erhoben.
- (2) Kosten, welche durch die Beköstigung bei Mitgliederversammlungen und Arbeitseinsätzen entstehen könnten, werden durch Sachspenden der Mitglieder (Kuchen, Kaffee u.s.w.) kompensiert.
- (3) Kosten, welche durch Übernachtungskosten bei Mitgliederversammlungen und Arbeitseinsätzen entstehen könnten, werden, soweit möglich, durch die zur Verfügung Stellung von Übernachtungskapazitäten durch jeweils ortsansässige Vereinsmitglieder kompensiert. Im Übrigen sind solche Kosten von den jeweiligen Mitgliedern selbst zu tragen.
- (4) Fahrtkosten zu Mitgliederversammlungen und Arbeitseinsätzen werden durch die Vereinsmitglieder selbst getragen.
- (5) Kosten, welche durch den Transfer von Hilfsgütern entstehen, werden durch Sponsoren getragen bzw. durch Spendengelder finanziert.
- (6) Kosten, welche durch den Flug, die Unterbringung und Beköstigung zum und im Entwicklungsland entstehen, werden durch das Entwicklungsland und deren Empfänger – Organisationen getragen.
- (7) Sonstige Kosten (z.B. für Druck und Binden von Handbüchern, Gründungskosten, etc.) sollen durch Vortragsreihen erwirtschaftet oder aus Spendenmitteln gedeckt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Redakteur als stellvertretendem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Controller und dem technischen Leiter.
- (2) Der Verein wird durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten (Gesamtvertretung). Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied (Gesamtvertretung).
- (3) Der Vorstand ist bei der Führung seiner Geschäfte an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden. Er hat die wirksamen Beschlüsse der Mitgliederversammlung

auszuführen. Er hat der Mitgliederversammlung Auskunft zu geben und Rechenschaft abzulegen. Er hat mindestens jährlich über seine Geschäftsführung zu berichten und eine Kostenaufstellung (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Belege) vorzulegen.

- (4) Den Mitgliedern des Vorstands wird keine Vergütung gezahlt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die temporäre Aufnahme neuer Mitglieder.
- e) Er ist verantwortlich für Mitglieder- und Sponsoren-Werbung.
- f) Er hält den Kontakt zum Partnerland Togo.
- g) Er hält den Kontakt zu FreiOSS.net.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend oder durch einen vom jeweiligen Mitglied benannten Stellvertreter, der ebenfalls Mitglied des Vereins sein muss, vertreten sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Vereinstätigkeit, insbesondere die Aufnahme einzelner Projekte. Sie entscheidet über strategische, taktische und operative Vorhaben,
- b) Änderungen der Satzung,
- c) Entscheidung über permanente Aufnahme neuer Mitglieder,
- d) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt
- a) auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - b) bei Wegfallen des Interesses des Empfängerlandes und Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - c) bei Wegfallen von Linux4Afrika und Beschluss der Mitgliederversammlung.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzenden des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendpflege in Togo (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), der Erziehung, Volks- und Berufsbildung in Togo (§ 52 Abs. 3 Nr. 7 AO) sowie der Entwicklungszusammenarbeit (§ 54 Abs. 2 Nr. 15 AO).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Beckingen, 25.02.2014